

kommenen Bischöfe ihrer Freude und Hoffnung wie folgt Ausdruck gegeben: „Die Lebenskraft der kirchlichen Basisgemeinden . . . ist eine der Quellen für kirchliche Ämter, die den Laien anvertraut sind, wie z.B. Vorsteher von Versammlungen, Verantwortliche für Gemeinschaften, Katecheten und Missionare.“ (97)

Diese und ähnliche Entwicklungen, wie sie in der Praxis vonstatten gehen und die wohl durch noch so viele vatikanische Instruktionen nicht mehr gestoppt werden können, unterstreichen nochmals die These von der Dringlichkeit einer Umgestaltung des kirchlichen Ordo in dem Sinne, daß die neuen kirchlichen Dienste und Ämter in dem ihnen gebührenden Status anerkannt werden. Sollte es nicht dazu kommen, müssen sich die für eine solche (Nicht-)Entscheidung Verantwortlichen fragen lassen, ob sie damit nicht den Aufbau einer Zweitstruktur für die Dienste innerhalb der Kirche fördern, mit der faktisch festgeschrieben wird, was sich jetzt bereits abzeichnet, nämlich daß der Ordo in seiner herkömmlichen Gestalt immer stärker marginalisiert wird.

Es zeigt sich somit: In dem Maße, wie es gelingt, die Trauerarbeit nicht zu verweigern, sondern wirklich durch diesen Prozeß hindurchzugehen, in dem Maße erwachsen eine neue Offenheit, den Ruf Gottes an seine Kirche heute und morgen zu vernehmen, und ein Freimut, ihr intern die strukturelle Gestalt zu geben, die ihr zur Erfüllung ihrer Sendung dient.

Heribert Hallermann

Priesterliche Identität gewinnen in Abgrenzung oder in Kooperation?

Zur sogenannten „Laieninstruktion“

Die „Laieninstruktion“ zeichnet ein Priesterbild, das in manchen Zügen den Anliegen und Aussagen des II. Vatikanischen Konzils widerspricht und selbst das im CIC gebotene Verständnis des Priestertums weiter einengt. Deshalb bieten wir im folgenden – nach einem dogmatischen und einem pastoraltheologischen Beitrag zum Priesterbild – auch einige kanonistische Anmerkungen. red

Die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ vom 15. August 1997,¹ die am 13. November 1997 bekannt wurde und Anlaß sowohl für vielfältige emotionale als auch für manche theologische Reaktionen gab, fordert dazu heraus, ungeachtet der vielen einzelnen in der Instruktion angesprochenen Detailfragen, den folgenden Fragen nochmals mehr Beachtung zu schenken. So muß angesichts der für viele außergewöhnlichen Form der „*approbatio in forma specifica*“ zunächst der Rechtscharakter der genannten Instruktion bedacht und somit die Frage beantwortet werden, ob und gegebenenfalls welche Rechtsnormen durch die Instruktion ganz oder teilweise aufgehoben werden. Sodann erscheint es angesichts der vielfach verwendeten Bezeichnung dieses Dokuments als „Laieninstruktion“ als unumgänglich, den tatsächlichen sachlichen Gegenstand dieser Instruktion zu verdeutlichen. Ferner ist danach zu fragen, wer eigentlich als Adressat von dieser Instruktion angesprochen wird und welches Handeln von den Adressaten gefordert ist. Und schließlich scheint es erforderlich zu sein, dem Priesterbild nachzuspüren, das in dieser Instruktion zum Ausdruck kommt.

1. Der rechtliche Charakter der Instruktion

Ausgehend sowohl vom Titel als auch von der Intention des genannten Dokuments ist dieses im Rechtssinn als Instruktion zu qualifizieren. Gemäß c. 34 CIC haben Instruktionen die ausschließliche Aufgabe, Vorschriften von Gesetzen zu erklären und Vorgehensweisen zu entfalten und zu bestimmen, die bei der Ausführung der jeweiligen Gesetze zu beachten sind. Instruktionen sind also den kirchlichen Gesetzen untergeordnet und werden sachgerecht etwa als „Ausführungsverordnungen“ bezeichnet. Eine Instruktion kann rechtmäßig zustande gekommene Gesetze nicht aufheben, und jede Anordnung einer Instruktion, die mit Vorschriften bestehender Gesetze nicht in Einklang gebracht werden kann, entbehrt von Rechts wegen jeglicher rechtlichen Verpflichtungskraft. Diese

¹ Deutscher Text in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 129, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Bonn 1997. Die im folgenden vorgenommenen Verweise auf die Instruktion beziehen sich auf diese Textausgabe und geben dementsprechend die jeweiligen Seitenzahlen an.

Nachrangigkeit von Instruktionen gegenüber geltenden kirchlichen Gesetzen gilt nicht nur gegenüber den universalkirchlich geltenden Gesetzen, sondern auch gegenüber partikularkirchlichen Gesetzen. Das bedeutet also, daß etwa eine Instruktion, die von einer dafür zuständigen vatikanischen Behörde erlassen wird, keinesfalls partikularkirchliches Recht, sofern es gültig zustande gekommen ist, aufheben oder verändern kann.²

Während die Kanonisten, die sich mit der Instruktion vom 15. August 1997 auseinandergesetzt haben, bis hierher hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung übereinstimmen,³ äußert Helmuth Pree in Bezug auf die „*approbatio in forma specifica*“ eine von den übrigen genannten Fachkollegen abweichende Meinung. Im Unterschied zu diesen ist er nämlich der Auffassung, daß durch die besondere päpstliche Approbation die Instruktion den Charakter eines päpstlichen Gesetzes erhalten hat und ihr daher, gemäß der derogatorischen Klausel im Schlußsatz der Instruktion, tatsächlich gesetzverändernde Kraft zukommt.⁴ Peter Krämer hingegen hält daran fest, daß die Instruktion keinen Geset-

zescharakter hat, scheint aber dennoch, ohne weitere Begründung, der Instruktion zumindest im Hinblick auf das Partikularrecht und auf das Wohnheitsrecht gesetzverändernde Kraft zuzubilligen.⁵ Selbst Paul Zepp, der die Instruktion mit weitgehend unge-rechtfertigten Angriffen gegen andere Autoren heftig verteidigt, grenzt die rechtsverändernde Kraft der Instruktion strikt darauf ein, daß damit „mißbräuchliche partikularrechtliche Normen, Gewohnheiten und Experimente“ abgeschafft werden sollen.⁶ Wenn es sich aber bei diesen angeblichen „Normen“ tatsächlich um Mißbräuche handelt, dann kann es sich nicht gleichzeitig um gültig zustande gekommenes Recht handeln. Also ist mit Paul Zepp festzuhalten, daß sich die Instruktion nicht gegen geltendes Recht wendet, sondern gegen offenkundige Mißbräuche.

Die „*approbatio in forma specifica*“, mit der die Instruktion versehen ist, ist entsprechend dem geltenden Recht ausschließlich für solche Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen allgemeinen Dekrete römischer Dikasterien vorgesehen und verbindlich vorgeschrieben, mit denen im Einzelfall Vorschriften des geltenden universalkirchlichen Rechts verändert oder aufgehoben werden sollen. In dieser Rechtsbestimmung, die ausdrücklich als eine Norm zum Schutz des bestehenden Rechts konzipiert wurde, ist ausschließlich von Gesetzen und Dekreten mit Gesetzeskraft die Rede, nicht aber von Instruktionen.⁷ Ausführungsdekrete und Instruktionen hingegen, mit denen entweder die Anwendung von Gesetzen näher bestimmt, die Beachtung der Gesetze eingeschränkt oder Vorgehensweisen zur Ausführung von Gesetzen festgelegt werden,

² Zum Rechtscharakter einer Instruktion vgl. ausführlicher H. Hallermann, Ein Maulkorb aus Rom für mündige Christen? Die rechtliche Einordnung der römischen Instruktion über die Diözesansynoden, in: *Diakonia* 28 (1997) 390–394. – Auf S. 390, rechte Spalte ist zu beachten, daß sich bei der Texterfassung ein Fehler eingeschlichen hat. Anstelle von „c. 43 § 1“ muß es richtig „c. 34 § 1“ heißen.

³ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Kein neues Gesetz, in: *KNA-ÖKI* Nr. 48, 2.12.1997, S. 17–22; F. Moraglia, Die positive Rolle der Laien in der Sendung der Kirche. Über die vatikanische „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“, in: *Osservatore Romano* (dt.), 28 (1998) Nr. 1 vom 2. Januar 1998, S. 6; P. Krämer, Die Mitarbeit der Laien im pastoralen Dienst, in: *Klerusblatt* 78 (1998) 5–6; H. Pree, Die Laieninstruktion 1997 – eine kanonistische Glosse, in: *Anzeiger für die Seelsorge*, Nr. 2/1998, 62–66; P. Zepp, Mißbräuchen entgegenwirken, in: *KNA-ÖKI* Nr. 6, 3.2.1998, 20–24 sowie H. Schwendenwein, Die Wiederverlaubarung konziliarer Grundsätze und Normen, die diese konkretisieren, in: *Osservatore Romano* (dt.), 28 (1998) Nr. 7 vom 13.2.1998, 3 f.

⁴ Vgl. H. Pree, a.a.O., 62. – Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß H. Pree in seiner Bezugnahme auf „*Pastor bonus*“ (PB) Art. 18, Satz 2 nicht beachtet, daß dort lediglich von „*leges*“ sowie von „*decreta generalia vim legis habentia*“ die Rede ist, keinesfalls aber von „*instructiones*“: „*Dicasteria leges aut decreta generalia vim legis habentia ferre non possunt nec iuris universalis vigentis praescriptis derogare, nisi singulis in casibus atque de specifica approbatione Summi Pontificis.*“

⁵ Vgl. P. Krämer, a. a. O., 6. – Auf diese Weise entsteht allerdings ein sachlicher Widerspruch zwischen der Qualifizierung der Instruktion zu Beginn seines Aufsatzes und der eben genannten Aussage.

⁶ Vgl. P. Zepp, a. a. O., 20 f. – Diese strikte Beschränkung ist um so bemerkenswerter, da es sich bei dem Aufsatz von P. Zepp dem Vernehmen nach um eine Auftragsarbeit auf Veranlassung bestimmter kirchlicher Stellen handelt, die offenkundig daran interessiert sind, daß die rechtliche Wirkung der Instruktion ungeachtet allgemeiner Bestimmungen als möglichst weitreichend dargestellt wird.

⁷ Vgl. PB Art. 18, 2. Satz i.V.m. *Regolamento generale della Curia romana* (RGCR) Art. 109 § 2 mit Verweis auf c. 29 CIC.

können von den römischen Dikasterien innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden. Dabei weist das „regolamento“ ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, daß solche Ausführungsdekrete und Instruktionen der Kommission zur authentischen Interpretation der Gesetzestexte vorgelegt werden müssen, damit sie mit dem geltenden Recht konform gehen und in der entsprechenden rechtlichen Form abgefaßt sind.⁸

Ob das „regolamento“ tatsächlich auch die Approbation „in forma specifica“ für andere Verwaltungsakte römischer Dikasterien über Gesetze und allgemeine Dekrete hinaus ermöglicht, läßt sich anhand des Gesetzestextes nicht eindeutig entscheiden. Zumindest ist festzuhalten, daß spezifische Rechtswirkungen aus einer Approbation „in forma specifica“ von Gesetzes wegen lediglich für Urteile und Dekrete, nicht aber für Instruktionen vorgesehen sind.⁹ Es ist also auch ausgeschlossen, daß eine Instruktion durch die spezifische Approbation zu einem allgemeinen Dekret mit Gesetzeskraft würde, wobei durch ein solches Dekret lediglich eine universalkirchliche Rechtsbestimmung ganz oder teilweise aufgehoben werden könnte, nicht aber eine partikularkirchliche, es sei denn, dies wäre ausdrücklich in diesem allgemeinen Dekret vorgesehen.¹⁰ Auch die Unterschriften der Leiter und Sekretäre der an der Erarbeitung der Instruktion beteiligten Dikasterien fügen der Instruktion keinesfalls ein höheres Maß an rechtlicher Verpflichtungskraft oder an moralischer Autorität hinzu. Vielmehr ist diese gemeinsame Unterzeichnung eines Dokuments vom „regolamento“ verpflichtend für den Fall vorgesehen, daß es von mehreren Dikasterien gemeinsam erstellt wurde. Der mit der Instruktion verbundene Hinweis darauf, daß sie vom Papst „in forma specifica“ approbiert wurde, entspricht der für den Fall der

spezifischen Approbation ausdrücklich vorgesehenen Rechtsform.¹¹

Trotz der formalen Besonderheiten sollen und können auch durch die vorliegende Instruktion rechtmäßig zustande gekommene Gesetze sowohl universalkirchlicher als auch partikularkirchlicher Art nicht abgeändert werden. Dementsprechend werden die in dreizehn Artikeln ausdrücklich benannten Rechtsbestimmungen als bereits geltendes und auch weiterhin geltendes Recht dargestellt.¹² Es geht der Instruktion also nicht um die Veränderung geltenden Rechts, sondern um die Einschränkung bestehender Rechtsvorschriften.

Die allgemeine derogatorische Schlußklausel der Instruktion hingegen bezieht sich ausschließlich auf solche Partikulargesetze, Gewohnheitsrecht und besonderen Befugnisse, die den Normen des Codex von 1983 widersprechen. Solche Normen wurden aber bereits durch das Inkrafttreten des Codex aufgehoben und konnten auch danach nicht mehr rechtmäßig zustande kommen. Neues Gewohnheitsrecht konnte sich schon allein deswegen nicht bilden, weil der unter anderem dazu erforderliche Zeitraum einer dreißigjährigen ununterbrochenen Gewohnheit nicht gegeben ist. Durch diese summarische Schlußformel werden also materialiter keinerlei rechtmäßig zustande gekommenen Rechtsbestimmungen, auch nicht solche partikularkirchlicher Art, aufgehoben oder verändert. Zu beklagen ist allerdings die Tatsache, daß durch den Hinweis auf die „approbatio in forma specifica“ in Verbindung mit der derogatorischen Schlußklausel der Instruktion nun der bedauernswerte Zustand eingetreten ist, daß ein bestimmtes rechtliches Vorgehen, das ausdrücklich dem Rechtsschutz des geltenden Rechts dienen soll, nun genau in der gegenteiligen Weise wahrgenommen wird, nämlich als eine Infragestellung des geltenden Rechts.

⁸ Vgl. RGCR Art. 109 § 1 mit Verweis auf cc. 31–34 CIC sowie PB Art. 156.

⁹ Vgl. RGCR Art. 110 i.V.m. Art. 118 § 4 mit Anm. 18, den Kommentar zu RGCR Art. 109 und 110 in *J. I. Arrieta*, *Legislazione sull'organizzazione centrale della Chiesa*, Milano 1997, S. 439 f sowie cc. 333 § 3 und 1405 § 2 CIC. Der genannte Kommentar deutet darauf hin, daß der Ausdruck „un suo atto amministrativo“ einfach ein Sammelbegriff für „leggi e decreti generali“ ist.

¹⁰ Vgl. c. 20 CIC sowie RGCR Art. 110 § 1, 2. Satz. Vgl. auch *H. Socha*, *Kirchliche Gesetze*, in: MKCIC, 20/1 – 20/7.

¹¹ Vgl. PB Art. 21 § 1 i.V.m. RGCR Art. 86, 89 und 115 f. sowie RGCR Art. 110 § 4. Vgl. zum Prozeß der gemeinsamen Erarbeitung auch *F. Moraglia*, a. a. O., 6.

¹² Vgl. *Instruktion, Praktische Verfügungen*, S. 17 – 32. – Allerdings ist mit *I. Riedel-Spangenberg*, a. a. O., 20–22, darauf hinzuweisen, daß die dort zitierten Konzilstexte, Canones und anderen Rechtsquellen zum Teil unvollständig, aus dem Zusammenhang gelöst oder auch mit mißverständlicher Interpretation wiedergegeben werden, so daß nicht selten die „mens legislatoris“ verfehlt wird. Vgl. auch c. 17 CIC.

2. Der sachliche Gegenstand der Instruktion

Bei der Durchsicht der vielfältigen Reaktionen auf die Instruktion vom 15. August 1997 fällt unter anderem auf, daß die genannte Instruktion oft als „Laieninstruktion“ bezeichnet wird. Sachlich ist diese Kurzbezeichnung unzutreffend und eher dazu geeignet, bei den Leserinnen und Lesern Mißverständnisse und Enttäuschungen hervorzurufen. Tatsächlich hebt die Instruktion selbst hervor, daß dies nicht der geeignete Ort sei, „den ganzen theologischen und pastoralen Reichtum der Rolle der Laien in der Kirche zu vertiefen.“¹³ Vielmehr geht es der Instruktion darum, „eine klare und verbindliche Antwort zu geben auf drängende und zahlreich bei unseren Dikasterien eingelangte Anfragen von Bischöfen, Priestern und Laien, die gebeten haben, hinsichtlich neuer Formen „pastoraler“ Tätigkeiten von Laien im Bereich der Pfarreien und Diözesen aufgeklärt zu werden.“¹⁴

Der hermeneutische Schlüssel zum Verständnis der Instruktion ist demnach wohl in der Tatsache zu suchen, daß dem Heiligen Stuhl Anfragen und Beschwerden von Gläubigen hinsichtlich der Mitwirkung von Laien an solchen kirchlichen Aufgaben vorgetragen wurden, die, entsprechend der Tradition und gemäß der von den Beschwerdeführern vertretenen theologischen Position angeblich alleine den Priestern zukommen. So fällt etwa auf, daß in der Instruktion die terminologisch nicht näher bestimmten Begriffe „pastoraler Dienst“ und „geistlicher Dienst“ exklusiv auf die Kleriker bezogen werden, während die Tätigkeit der Laien in diesem Bereich durch Verwendung entsprechender Anführungszeichen im Text lediglich als ein angeblich pastoraler Dienst qualifiziert wird.¹⁵ Die vom Wortlaut und Geist des Kon-

zils abweichende Tendenz der Instruktion, das Apostolat der Laien ausschließlich in der weltlichen Ordnung verankern und den Dienst und die Sendung des Priesters alleine auf die geistliche Ordnung beschränken zu wollen,¹⁶ sowie die geäußerte Vermutung, daß manche Beteiligung von Laien an pastoralen Aufgaben zu einem Rückgang der Kandidaten für das Priestertum führt, wird auch in einschlägigen „katholischen“ Veröffentlichungen immer wieder erkennbar. Indem sich die Instruktion die Tendenz der vorgebrachten Fragen und Beschwerden erkennbar zu eigen macht, muß die Unterscheidung und Zuordnung des Dienstes der Priester einerseits und des Dienstes der Laien andererseits beinahe zwangsläufig kontrastreicher und polarer ausfallen, als dies dem in der kirchlichen Rechtsordnung hinreichend geregelten vielfältigen Beziehungs- und Zuordnungsgefüge von Trägerinnen und Trägern unterschiedlicher Aufgaben, Dienste, Ämter, Sendungen und Vollmachten entspricht. Dementsprechend wird in der Instruktion etwa das teilkirchliche Rechtsinstitut der Gemeindereferenten und Pastoralreferentinnen weder erwähnt noch gewürdigt.¹⁷

Als sachlicher Gegenstand der Instruktion ist also nicht der apostolische Dienst der Laien in der Kirche auszumachen, sondern vielmehr das Bemühen, angesichts angeblicher oder tatsächlicher Mißbräuche in der Kirche das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen einerseits und das besondere Priestertum des Dienstes andererseits klarer zu unterscheiden und auf diese Weise einen Beitrag zu leisten sowohl zur Förderung der priesterlichen Identität als auch zur Förderung von Priesterberufungen.¹⁸ Aufgrund ihres sachlichen Gegenstands müßte die Instruktion also zutreffender als „Priesterinstruktion“ bezeichnet werden.

¹³ Instruktion, Vorwort, S. 8. – Dementsprechend wird in der Instruktion auf das Apostolische Schreiben „Christifideles laici“ als umfassende Darstellung dieser Thematik verwiesen.

¹⁴ Ebd. – Entsprechend RGCR Art. 107 e) liegt eine der Zuständigkeiten römischer Dikasterien gerade darin, Anfragen von Gläubigen zu prüfen und zu beurteilen, welche diese unmittelbar an den Heiligen Stuhl richten. Dabei sollten jedoch die jeweils betroffenen Ortsordinarien sowie der jeweilige Nuntius gehört werden. – Auf S. 16 spricht die Instruktion nicht mehr von Anfragen, sondern vielmehr von „den unseren Dikasterien gemeldeten Mißbräuchen“.

¹⁵ Vgl. Instruktion, S. 7, 8, 11, 17 usw. – Die grund-

legenden und einschlägigen Normen des Codex, wie etwa c. 228 § 1 oder 229 § 3 i.V.m. c. 145 CIC werden in diesem Zusammenhang nicht positiv dargestellt und erläutert.

¹⁶ Der Eindruck dieser Tendenz entsteht vor allem durch eine bestimmte Auswahl von einschlägigen Konzilstexten. – Vgl. zur angesprochenen Thematik ausführlicher *I. Riedel-Spangenberg*, a. a. O., 20–22 sowie den wenig überzeugenden Versuch von *P. Zepp*, a. a. O., 21 f, diese Ausführungen zu widerlegen.

¹⁷ Vgl. Erklärung des Vorsitzenden der DBK, 1. Abs. und 1.

¹⁸ Vgl. Instruktion, Theologische Prinzipien, S. 13 f.

3. Die Adressaten der Instruktion

Als Adressaten der Instruktion sind eindeutig die jeweils zuständigen Bischöfe auszumachen. So wird die Instruktion „zur treuen Anwendung den betroffenen Bischöfen anvertraut“ sowie „den Bischöfen jener Gebiete zur Kenntnis gebracht, in denen es zwar zur Zeit keine mißbräuchlichen Praktiken gibt, die aber wegen der raschen Ausbreitung der Phänomene bald ebenfalls betroffen sein könnten.“¹⁹ Ferner werden die Bischöfe entsprechend ihrer Zuständigkeit und Verantwortung aufgefordert, Mißbräuche und ungesetzliche Praktiken abzuschaffen und deren mögliche Ausbreitung zu verhindern.²⁰ Die Instruktion will also, sowohl nach ihrem Wortlaut als auch entsprechend ihrer rechtlichen Eigenart, nicht unmittelbar auf die partikularkirchliche Ebene durchgreifen, sondern vielmehr die Bischöfe als die für die kirchliche Disziplin in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Verantwortlichen zu entsprechender Aufmerksamkeit wie auch zu einem entsprechenden Handeln veranlassen. In der Anwendung der in den „praktischen Verfügungen“ aufgeführten dreizehn Artikel zu Themen wie Dienst am Wort, Homilie, Pfarrer und Pfarrei, Organe der Mitarbeit in der Teilkirche, Liturgische Feiern, Sonntagsgottesdienste bei Abwesenheit des Priesters, Kommunionsspender, Krankenseelsorge, Assistenz bei der Trauung, Spender der Taufe und Leitung kirchlicher Begräbnisfeiern sieht die Instruktion die geeigneten Mittel, um Mißbräuchen abzuhelpfen.

Die Bischöfe als die für ihr jeweiliges Bistum zuständigen Hirten sind bei der Ausführung der von der Instruktion im einzelnen angesprochenen Gesetzesmaterien durch die Erläuterungen der Instruktion rechtlich gebunden, allerdings nur in dem Maße, als die Anordnungen der Instruktion mit den Vorschriften der geltenden Gesetze in Einklang gebracht werden können.²¹ So sind etwa im Bereich der DBK, entgegen dem Wortlaut

der Instruktion, hinsichtlich des pfarrlichen Vermögensverwaltungsrates die geltenden und gegenüber dem Codex vorrangigen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.²² Beispielsweise können auch die Hinweise der Instruktion zum Amtsverzicht des Pfarrers bei Vollendung des 75. Lebensjahres nicht einfach an die Stelle des geltenden Rechts treten. So ist ein Pfarrer nach wie vor allgemeinrechtlich gehalten, bei Vollendung seines 75. Lebensjahres dem zuständigen Bischof seinen Amtsverzicht anzubieten. Die Annahme des Amtsverzichts durch den Bischof bedeutet auch nicht, wie die Instruktion zumindest mißverständlich ausführt, daß der betreffende Priester nicht mehr „die mit dem Empfang der Weihe verbundenen Funktionen“ ausüben dürfte. Vielmehr geht es um die Entlastung des betreffenden Priesters von der umfassenden Hirtensorge und der damit gegebenen Verantwortung, die mit dem Amt des Pfarrers von Rechts wegen verbunden ist.²³

Bereits diese beiden Beispiele machen deutlich, daß die Instruktion nicht einfach ohne nähere Prüfung nach ihrem Wortlaut angewendet werden kann. Vielmehr ist in jeder einzelnen der durch die Instruktion angesprochenen Gesetzesmaterien eine eingehende Prüfung sowohl des geltenden Rechts als auch der im jeweiligen Bistum geübten Praxis erforderlich. Andererseits würde ein Bischof weder dem geltenden kirchlichen Recht noch den Bestimmungen der Instruktion gerecht, wenn er pauschal erklärte, daß innerhalb des ihm anvertrauten Bistums keinerlei Handlungsbedarf besteht. Vielmehr ist jeder einzelne Bischof dazu herausgefordert, die innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs geübte Praxis in den fraglichen Punkten intensiv auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu untersuchen und gegebenenfalls auf die Beachtung des geltenden Rechts zu dringen.²⁴ Auch wenn man nicht jeder dies-

¹⁹ Vgl. Instruktion, Art. 5, S. 24. Vgl. auch c. 3 CIC.

²⁰ Vgl. Instruktion, Art. 4 § 2, S. 23. Vgl. auch cc. 538 und 519 CIC. – Darüber hinaus ist zu beachten, daß in verschiedenen Diözesen die Frage des Amtsverzichts des Pfarrers bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze rechtlich verbindlich geregelt ist. Ein solches diözesanes Gesetz wird durch die Instruktion keinesfalls aufgehoben.

²¹ Vgl. c. 34 §§ 1 und 2 CIC. – Die Bestimmung des c. 34 § 2 CIC ist vor allem dort zu beachten, wo die Auslegungsregel des c. 17 CIC betroffen ist und durch bestimmte Erläuterungen u.U. der „mens legislatoris“ nicht entsprochen wird.

²² Diese Verpflichtung ergibt sich nicht erst aufgrund der Instruktion, sondern gilt ganz allgemein aufgrund des c. 392 CIC.

bezüglichen „Husarenmeldung“ aus einschlägigen Kreisen Glauben schenken muß, so ist es doch eine unbestreitbare Tatsache, daß da und dort in den fraglichen Punkten gegen die theologisch begründete Ordnung der Kirche verstoßen wird. Allerdings sollte es um der Sachgerechtigkeit willen unbedingt vermieden werden, in extremen Beispielen allgemeine Lösungen begründen zu wollen.

4. Das Bemühen um die priesterliche Identität als bleibende Aufgabe

Auch wenn man den Ergebnissen nicht unbedingt in allen Punkten zustimmen muß, so ist doch das Bemühen der beteiligten römischen Dikasterien positiv anzuerkennen, mit Hilfe dieser Instruktion einen Beitrag leisten zu wollen zur Stärkung der priesterlichen Identität. Als einen möglichen Grund, der heute die priesterliche Identität stören könnte, nennt die Instruktion die auch von ihr anerkannte Möglichkeit, daß heute „alle Gläubigen – . . . – manche Aufgaben ausüben können, die passender Klerikern zustehen, die aber nicht den Weihecharakter erfordern.“²⁵ Es geht hier also um die Ausübung kirchlicher Aufgaben, die zwar „passender“, also traditionell von Priestern wahrgenommen wurden, heute allerdings mit entsprechender Sendung und Beauftragung auch von Laien wahrgenommen werden, da für deren Erfüllung die sakramentale Prägung durch den Ordo nicht erforderlich ist. Ob aber Priester, deren Identität durch die allmähliche Veränderung eines geschichtlich geprägten Priesterbildes beeinträchtigt ist, tatsächlich nach Maßgabe der Instruktion eine neue und stabile Identität in der stärkeren Abgrenzung zwischen priesterlichen und laikalen Zuständigkeitsbereichen finden können, muß zunächst dahingestellt bleiben.

Aus zentralen Textstellen sowohl des Konzils als auch des geltenden Rechts läßt sich jedoch ein anderer Weg zur Gewinnung einer neuen priesterlichen Identität erschließen, nämlich der Weg der gegenseitigen Bezogenheit und Kooperation. So weist LG 10 darauf hin, daß das gemeinsame und das besondere Priestertum, trotz aller essentiellen Unterscheidung, notwendig und un-

verzichtbar aufeinander bezogen sind. Das Priestertum des Dienstes wird in dieser Bezogenheit in besonderer Weise dadurch charakterisiert, daß es im Dienst des gemeinsamen Priestertums steht und der Entfaltung der in der Taufe empfangenen Sendung aller Christen dient.²⁶ Wesentliche Grundlage für die Gewinnung einer neuen priesterlichen Identität ist also die innere Annahme der vom Konzil neu dargelegten Glaubensstatsache, daß die Laien an der Heilssendung der Kirche selbst teilnehmen und dazu vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt sind.²⁷ Demnach sind die Kleriker nicht dazu geweiht und bestellt, die ganze Heilssendung der Kirche alleine auf sich zu nehmen. Vielmehr ist es ihre vornehmliche Aufgabe, als Hirten die Gläubigen so zu führen und anzuleiten, daß diese ihre Dienstleistungen und Charismen zugunsten der Sendung der Kirche entfalten und auf diese Weise alle Glieder des Volkes Gottes einmütig am gemeinsamen Werk der Kirche zusammenarbeiten können.²⁸

Das Modell eines Priesters, der seine spezifische Identität nicht in Abgrenzung, sondern in Kooperation findet und verwirklicht, ist etwa in den Rechtsbestimmungen des Codex in der Beschreibung des kanonischen Pfarrers entwickelt worden. Die Art und Weise der Ausübung seiner Hirtensorge wird vom Codex in dreifacher Weise als „cooperatio“ bestimmt: Zum einen übt der Pfarrer sein Amt unter der Autorität des Diözesanbischofs aus, ein Verhältnis, das im Codex auch als „cooperatio“ bestimmt wird. Zum zweiten muß der Pfarrer seine umfassende Hirtensorge nicht alleine ausüben und keinesfalls alle damit verbundenen Aufgaben selbst wahrnehmen. Demzufolge spricht der Codex in diesem Zusammenhang vorwiegend von der Sorge des Pfarrers sowie von seiner fördernden, unterstützenden und begleitenden Aufgabe. Und zum dritten nennt der Codex in dem für das Amt des Pfarrers

²⁵ Instruktion, Art. 1 § 1, S. 17; vgl. auch Vorwort, S. 8. Vgl. ebenso c. 204 § 1 i.V.m. c. 228 CIC.

²⁶ Vgl. LG 10, Abs. 2. Vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, 1547; cc. 204 § 1, 208 und 213 i.V.m. c. 275 § 2 CIC. Vgl. auch Instruktion, Theologische Prinzipien, S. 10 f. – Es fällt allerdings auf, daß in der Instruktion die entsprechenden Textstellen stärker in Richtung auf den Unterschied zwischen dem gemeinsamen und dem besonderen Priestertum interpretiert werden.

²⁷ Vgl. LG 33, Abs. 2. Vgl. auch c. 225 CIC.

²⁸ Vgl. LG 30 und 33.

zentralen c. 519 CIC ganz selbstverständlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrers und bestimmt deren gegenseitiges Verhältnis ebenfalls als „cooperatio“. In dieser Norm kommen sowohl die hauptamtlichen als auch die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrers ganz selbstverständlich zur Sprache. Man kann aus dieser Bestimmung ohne Zweifel folgern, daß der Codex sich das Amt des Pfarrers nicht anders denn in Kooperation vorstellt.²⁹ Wo jedoch Frauen und Männer im Vollsinn als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der einen und gemeinsamen Sendung der Kirche angenommen werden, und nicht nur als „Stellvertreter“ oder „Platzhalter“ nicht vorhandener Priester fungieren müssen, dort besteht auch die berechtigte Hoffnung, daß nicht allein die Priester, sondern auch die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ihre Identität nicht in Abgrenzung und ungesunder Konkurrenz, sondern vielmehr in Kooperation entwickeln und stärken können.

Udo Zelinka

Priester sein in einer Zeit des Übergangs

Tagungsbericht über eine Zukunftswerkstatt

Die zunehmende Säkularisierung weiter Teile heutiger Lebenswelten läßt Gestalt und Dienst des Priesters nicht mehr deutlich transparent werden. Wie Vertreter der Kirchenleitung und Priester damit umgehen und umgehen sollten, war Thema der Tagung, über die hier berichtet wird. Die Überlegungen laufen auf ein geistliches Profil einer zukunftsfähigen Kirche hinaus. red

Die Fragen sind nicht neu, die in der Tagung „Sie schreiten voran mit wachsender Kraft. Priestersein in einer Zeit des Übergangs. Eine Zukunftswerkstatt“ am 8. und 9. 2. 1998 in der Katholischen Akademie Schwerde gestellt wurden. Gestalt, Profil und Pastoral des Priesters vor den jeweiligen Zeitherausforderungen zu reflektieren ist und bleibt Aufgabe von Theologie und Kirche, wollen

sie nicht die Rückbindung an den Ursprung priesterlichen Dienstes einerseits und seine Zielorientierung auf die konkreten Herausforderungen jeweiliger Zeiten und Menschen verlieren. So jedenfalls formulierte es beim Abschlußgespräch einer der Teilnehmer. Das bewußt interdisziplinär und ökumenisch geprägte Themenspektrum reichte von der Frage nach dem Selbstverständnis des Priesters in einer pluralen Gesellschaft über Formen der Begleitung bis hin zu Fragen nach Optimierung und Zielformulierung, Kommunikations- und Leitungsmodellen, wie sie über moderne Managementmethoden und Organisationspsychologie zunehmend stärker auch in den kirchlichen Raum drängen (sollten). Der Sinn dieser methodischen Struktur war, über die Reflexion der theologischen Binnenperspektive hinaus auch die den Priester und das Priesterbild prägenden soziologischen, psychologischen und ökonomischen Umfeldler in den Blick zu nehmen.

Und allem Anschein nach scheinen die gewandelte gesellschaftliche und individuelle Wirklichkeit der Menschen und Gemeinden für nicht wenige Priester problematisch. Insbesondere die zunehmende Entmythologisierung und Säkularisierung weiter Teile heutiger Lebenswelten lassen Gestalt und Dienst des Priesters zumindest für viele in einer nicht mehr eindeutigen Weise transparent werden. In diese Richtung wies auch der Bischof von Münster, Reinhard Lettmann, in seinem gleichnamigen Grundsatzreferat zum Thema der Tagung gleich zu Beginn. Er warnte vor der Gefahr eines „Noch-Syndroms“, das für alle Zeiten und Formen des Übergangs charakteristisch sei. Die dauernde Betonung des resignativen *noch* („Noch haben wir genug Priester; *noch* haben wir einige Kirchenbesucher“) führe zu Enttäuschungen, Ängsten und Schuldzuweisungen und verschließe den Blick für die offenen und daher unerschlossenen Gestaltungsmöglichkeiten der Gegenwart und Zukunft. Dabei gehe die geistliche Dimension verloren und weiche einer zunehmenden Funktionalisierung des *specificum sacerdotis* und seiner Aufgaben. Der Priester sei weder Informant für religiöse Fragen noch „kirchlicher Gemeindedirektor“ oder „Zeremonienmeister im Unternehmen Pietas“; seine Existenz müsse vielmehr deutlich und unverwechselbar von der Zeugenschaft Jesu

²⁹ Vgl. cc. 519, 528 – 535, 369 sowie 275 § 2 CIC.